

Richtlinie

des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG)¹ vom 2. Dezember 2015

veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes
Hessen Nr. 52/2015, S. 1380, geändert am
28. Februar 2017, StAnz. Nr. 12/2017, S. 359

¹ GVBl. 2012, S. 444.

Inhaltsübersicht

- I. Richtlinienübersicht
 - 1 Ziel der Förderung
 - 2 Inhalt der Richtlinien
 - 3 Fördermittel, Fördergebiet
 - 4 Antragsberechtigte
 - 5 Zuständige Stellen
 - II. Einzelbestimmungen
 - 1 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen (§ 3 HEG)
 - 2 Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 5 HEG)
 - 2.1 Ziel der Förderung
 - 2.2 Antragsberechtigte
 - 2.3 Gegenstand der Förderung
 - 2.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung
 - 2.5 Energieeffizienz im Mietwohnungsbau
 - 3 Förderung von innovativen Energietechnologien (§ 6 HEG)
 - 3.1 Ziel der Förderung
 - 3.2 Antragsberechtigte
 - 3.3 Gegenstand der Förderung
 - 3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung
 - 3.5 Weitere Bestimmungen
 - 4 Förderung von kommunalen Energiekonzepten, Energieeffizienzplänen und Konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien (§ 7 HEG)
 - 4.1 Ziel der Förderung
 - 4.2 Antragsberechtigte
 - 4.3 Gegenstand der Förderung
 - 4.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung
 - 4.5 Weitere Bestimmungen
 - 5 Förderung von Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen (§ 8 HEG)
 - 5.1 Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Energieberatung
 - 5.2 Förderung von Maßnahmen zur Qualifikations- und Informationsvermittlung von Technologien auf dem Gebiet der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien
 - 5.3 Förderung von kommunalen Informations- und Akzeptanzinitiativen
 - 5.4 Förderung von betrieblichen Energieeffizienz-Netzwerken
 - III. Allgemeine Förderbestimmungen
 - III A Allgemeine Förderbestimmungen
 - III B Bestimmungen bei Förderungen aus dem aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Anlage: Weitere Fördermöglichkeiten

I. Richtlinienübersicht

1 Ziel der Förderung

Durch die Förderung sollen die Ziele des Hessischen Energiegesetzes - die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent und die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels - vorangetrieben werden. Auf diese Weise soll eine sichere und umweltschonende Energieversorgung in Hessen gewährleistet sein, die bezahlbar und gesellschaftlich akzeptiert ist.

2 Inhalt der Richtlinien

Mit diesen Richtlinien werden die Förderangebote des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung im Energiebereich zusammengefasst.

Teil I (Richtlinienübersicht) bestimmt Ziel und Inhalt der Richtlinien

Teil II (Einzelbestimmungen) regelt die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fördertatbestände:

1. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen (§ 3 HEG)
2. Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 5 HEG)
3. Förderung von innovativen Energietechnologien (§ 6 HEG)
4. Förderung von kommunalen Energiekonzepten, Energieeffizienzplänen und Konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien (§ 7 HEG)
5. Förderung von Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen (§ 8 HEG)
 - 5.1 Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Energieberatung
 - 5.2 Förderung von Maßnahmen zur Qualifikations- und Informationsvermittlung von Technologien auf dem Gebiet der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien
 - 5.3 Förderung von kommunalen Informations- und Akzeptanzinitiativen
 - 5.4 Förderung von betrieblichen Energieeffizienz-Netzwerken

Teil III enthält die für die Förderprogramme geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

Teil III A Allgemeine Förderbestimmungen

Teil III B Bestimmungen bei Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

In der Anlage zu diesen Richtlinien werden weitere Förderangebote des Landes, die der Umsetzung der Ziele des Hessischen Energiegesetzes dienen, aufgeführt.

3 Fördermittel, Fördergebiet

Die Förderung kann mit Landesmitteln und mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgen.

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelbestimmungen in Teil II im gesamten Landesgebiet gefördert.

Förderungen mit EFRE-Mitteln werden vorrangig für Projekte in den hessischen Vorranggebieten gewährt. Diese sind derzeit die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Absteinach, Gorbheimetal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.

4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II insbesondere natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse sowie Energiedienstleister (Kontraktoren) nach Teil III A Nr. 7.

5 Zuständige Stellen

Zuständig für Fragen der Förderung nach diesen Richtlinien ist das
Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 – 815-0
www.wirtschaft.hessen.de

Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als bewilligende Stelle zu richten, sofern nicht in Teil II davon abweichende Regelungen getroffen sind:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Strahlenbergerstraße 11

63067 Offenbach

Tel.: 069 – 9132-03

www.wibank.de

II. Einzelbestimmungen

1 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen (§ 3 HEG)

Eine Förderung von investiven kommunalen Maßnahmen, die der Reduzierung des Endenergieverbrauchs (Wärme und Strom), dem Einsatz erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung dienen, erfolgt nach der Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie) vom 7. Februar 2017 (StAnz. Nr. 9/2017) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Förderung investiver kommunaler Maßnahmen ist mit Landesmitteln, mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder mit Bundesmitteln möglich.

2 Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 5 HEG)

2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Verbreitung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung. Die geförderten Maßnahmen sollen eine Verringerung klimarelevanter Emissionen bewirken.

2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Nicht antragsberechtigt sind Hersteller sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen, wenn ihr Geschäftsbereich betroffen ist, es sei denn, sie treten als Energiedienstleister auf.

2.3 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Gefördert werden Investitionsvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen), die deutlich über die gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen und die gesetzlich vorgegebenen Energiebedarfs- bzw. Umweltgrenzwerte unterschreiten.

2.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

2.4.1 Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

2.4.2 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den ökonomischen und energiepolitischen Rahmenbedingungen des Vorhabens und soll so bemessen werden, dass die Amortisationszeit bei statischer Berechnung den vierten Teil der technischen Lebensdauer der geförderten Anlage nicht unterschreitet.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Sachausgaben

- Ausgaben für Aufträge an Dritte (ohne Berücksichtigung von pauschalierten Gemeinkosten).

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auch die Ausgaben für Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben sowie alle Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, sofern sie nicht unmittelbar zur Bereitstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewirtungen sowie die Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind.

2.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro betragen. Eine Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kann nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

2.4.4 Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 2.1 bis 2.4 gewährte Förderung ist unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens nach Artikel 36, 38, 40, 41 oder 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187, S. 1 - AGVO-) mit dem Binnenmarkt vereinbar.

2.5 Energieeffizienz im Mietwohnungsbau

- 2.5.1 Im Rahmen des Programms „Energieeffizienz im Mietwohnungsbau“ wird die Förderung in Form von Zins- oder Tilgungszuschüssen auf Darlehen gewährt. Diese Darlehen werden von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gewährt.
- 2.5.2 Die Landesmittel stehen zur Verbilligung von Krediten für Investitionsvorhaben nach den Programmen „Energieeffizient sanieren - Kredit“ und „Energieeffizient bauen“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung. Damit sollen zusätzliche Anreize zur nachhaltigen und hochwertigen energetischen Modernisierung von Mietwohnungen sowie zum Neubau von hocheffizienten Mietwohngebäuden in Hessen geschaffen werden.
- 2.5.3 Die aktuellen Fördereckwerte und Förderkonditionen werden auf der Internetseite der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (www.wibank.de) veröffentlicht.

3 Förderung von innovativen Energietechnologien (§ 6 HEG)

3.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Technologien, Verfahren und Strategien zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und –verwendung, zur Speicherung von Energie sowie zur Netzintegration. Die geförderten Maßnahmen sollen eine Verringerung klimarelevanter Emissionen bewirken.

3.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Vereine sind für Projekte, für die eine Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgen soll, nicht antragsberechtigt.

3.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und –verwendung, zur Speicherung von Energie sowie zur Netzintegration, insbesondere:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die die wissenschaftliche Erarbeitung von grundlegenden Erkenntnissen, Strategien und Lösungen bzw. Weiterentwicklung und Umsetzung von Grundlagenkenntnissen mit dem Ziel der Anwen-

derung neuer Techniken oder Verfahren zum Gegenstand haben. Die Dokumentation und Veröffentlichung sind zu gewährleisten.

- Pilot- und Demonstrationsprojekte, die der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren dienen bzw. die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Techniken und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und Mängel beseitigen. Die Dokumentation und Veröffentlichung sind zu gewährleisten.

3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

3.4.1 Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Vorhaben von Unternehmen, soweit es sich nicht um kleine und mittlere Unternehmen handelt, beträgt der Zuschuss maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen können bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Bei allen anderen Hochschulen, die Projekte ohne Unternehmensbeteiligung beantragen, können aufgrund ihrer vorwiegenden Lehrtätigkeit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Die Förderung von Vorhaben und Projekten an Universitäten und Hochschulen wird nach der Regelung in Teil III A Nr. 8 gewährt.

3.4.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung des Förderzwecks erforderlichen Ausgaben. Bei Pilot- und Demonstrationsprojekten sind dies in der Regel die zusätzlichen Ausgaben, die Förderempfänger im Vergleich zu einer vergleichbaren Anlage tragen müssen, die auf herkömmlicher Technologie beruht und die dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Zuwendungsfähig sind für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte insbesondere:

- eindeutig für die Projektausführung nachweisbare, direkte Personalausgaben (ohne Neben- und Arbeitsplatzkosten)
- Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben (pauschal)
- Sachausgaben,
- Ausgaben für Aufträge an Dritte (ohne Berücksichtigung von pauschalisierten Gemeinkosten).

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auch die Ausgaben für Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben sowie alle Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, sofern sie nicht unmittelbar zur Bereitstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewirtungen sowie die Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind.

3.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro betragen. Eine Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kann nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

3.4.4 Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 3 gewährten Beihilfen sind unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens nach Artikel 25, 36, 40, 41 oder 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187, S. 1 -AGVO -) als mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.

Beihilfen mit Landesmitteln nach Teil II Nr. 3 sind unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens zusätzlich nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.

3.5 Weitere Bestimmungen

3.5.1 Vor Antragstellung ist eine Projektskizze beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Erst nach einer positiven fachlichen Projektbeurteilung kann ein Antrag nach Teil I Nr. 5 gestellt werden.

Bei der Bewilligung der Zuwendung wird auf eine Übertragbarkeit der Ergebnisse des Vorhabens auf weitere Projekte geachtet.

3.5.2 Auf der Grundlage dieser Richtlinien wird auch die Ausstattung von beruflichen Schulen mit Pilot- und Demonstrationsanlagen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Elektromobilität im Rahmen der dualen Ausbildung gefördert. Die Einzelbestimmungen sind dem Merkblatt des Hessischen Kultusministeriums zur Förderung von Projekten zur Ausstattung von beruflichen Schulen mit Pilot- und Demonstrationsanlagen für Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Elektromobilität aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Periode 2014 bis 2020 zu entnehmen.

4 Förderung von kommunalen Energiekonzepten, Energieeffizienzplänen und Konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien (§ 7 HEG)

4.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, mit kommunalen Energiekonzepten die Grundlagen zu schaffen, damit langfristig die Energiekosten gesenkt, die Treibhausgasemissionen vermindert und die regionale Wertschöpfung gestärkt werden kann. Kommunen und Kreisen kommt bei der Umsetzung der Energiewende eine besondere Bedeutung zu. Kommunale Energiekonzepte dienen als Entscheidungs- und Planungsgrundlage für investive und strukturelle Maßnahmen im Rahmen einer dezentralen, sicheren, umweltfreundlichen und bezahlbaren Energieversorgung unter Berücksichtigung der effizienten Energienutzung und einer Beteiligung der betroffenen Akteure.

4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, Unternehmen, die mehrheitlich in kommunalem Eigentum stehen, sowie Zusammenschlüsse kommunaler hessischer Gebietskörperschaften.

4.3 Gegenstand der Förderung

4.3.1 Konzepte zur Energieeinsparung und zur effizienten Bereitstellung von Nutzenergie

Gegenstand der Förderung ist die Erstellung von Konzepten für kommunale Liegenschaften und örtliche Siedlungsgebiete zur Energieeinsparung und zur effizienten Bereitstellung von Nutzenergie. In den Energiekonzepten sind technisch-wirtschaftliche Lö-

sungen mit einem Maßnahmen- und Umsetzungsplan unter Beteiligung der Nutzer und Investoren zu erarbeiten. Die Eignung für Contracting soll besonders geprüft werden.

4.3.2 Effizienz- und Modernisierungsfahrpläne für kommunale Liegenschaften

Der Effizienz- und Modernisierungsfahrplan für kommunale Liegenschaften umfasst die lückenlose und exakte Erfassung des Anlagenbestands, der Energieverbrauchs- und Kostendaten sowie der Flächen der kommunalen Gebäude als Grundlage für eine fundierte Entscheidung über die Durchführung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen.

4.3.3 Kommunale Energiekonzepte

Gegenstand der Förderung sind kommunale Energiekonzepte (örtliche oder regionale Energiekonzepte), die die jeweiligen technisch-wirtschaftlichen Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur rationellen Energieverwendung sowie innovativer Versorgungslösungen beim Einsatz regenerativer Energien unter Beteiligung der Akteure beinhalten. Gefördert werden insbesondere interkommunale Ansätze und regionale Energienetzwerke, die konkrete Maßnahmen und Projekte mit hohem Umsetzungsbezug entwickeln.

4.3.4 Konzepte zur Gründung von Energieagenturen oder Energieberatungsstellen

Für die Gründung von neuen, insbesondere überörtlichen Energieagenturen oder Energieberatungsstellen ist in enger Abstimmung mit den Trägern ein Aufbau- und Finanzierungskonzept zu entwickeln. Die Förderung der Erstausrüstung und des Betriebs der Energieagenturen richtet sich nach Teil II Nr. 5.1.

4.3.5 Erfassung und Ausweisung von Wärmesenken und -quellen für kommunale Flächennutzungs- oder Bebauungspläne sowie Satzungen

Die Erfassung und Ausweisung von Wärmesenken und -quellen für kommunale Flächennutzungs- oder Bebauungspläne sowie Satzungen kann als Planungsvoraussetzung für die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung oder den Einsatz erneuerbarer Energieträger gefördert werden. Auf bestehenden Untersuchungen ist aufzubauen.

4.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.4.1 Die Förderung der Erstellung von Konzepten und Umsetzungsplänen nach Teil II Nr. 4.3.1, 4.3.3, 4.3.4 und 4.3.5 wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dies gilt auch für die Förderung von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung zur Erstellung der Konzepte und Umsetzungspläne mit EFRE-Mitteln.

Für besonders innovative Verbundlösungen für Siedlungsgebiete oder interkommunale Projekte kann eine Förderung in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Dies gilt nicht für Projekte von Unternehmen, die mehrheitlich in kommunalem Eigentum sind.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für extern erbrachte Dienstleistungen sowie Sachausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auch die Ausgaben für Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben sowie alle Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, sofern sie nicht unmittelbar zur Bereitstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewirtungen sowie die Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Die Förderung der Erstellung von Energieeffizienz- und Modernisierungsfahrplänen für kommunale Gebäude durch externe Berater nach Teil II Nr. 4.3.2 wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben bis zu 800 Euro je Beratungstag einschließlich aller Nebenkosten sowie Reisekosten, die nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) abzurechnen sind. In Kommunen mit bis zu 10.000 Einwohnern können bis zu 10 Arbeitstage, in Kommunen mit über 10.000 bis zu 30.000 Einwohnern können bis zu 15 Arbeitstage und in Kommunen mit über 30.000 bis 50.000 Einwohnern können bis zu 20 Arbeitstage für die Erstellung des Energieeffizienz- und Modernisierungsfahrplans für kommunale Gebäude als förderfähig anerkannt werden. In Kommunen mit über 50.000 Einwohnern sowie in Landkreisen können bis zu 30 Arbeitstage für die Erstellung des Energieeffizienz- und Modernisierungsfahrplans für kommunale Gebäude veranschlagt werden. Für die Erstellung von Energieeffizienz- und Modernisierungsfahrplänen für Gebäude kommunaler Zweckverbände gilt diese Regelung entsprechend.

4.4.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5.000 Euro betragen. Eine Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kann nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

4.4.3 Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 4 gewährte Förderung ist unter den genannten Voraussetzungen nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187, S. 1 -AGVO -) mit dem Binnenmarkt vereinbar.

4.5 Weitere Bestimmungen

Jedem Förderantrag sind eine Projektbeschreibung, ein Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie eine Zeitplanung für die Projektdurchführung beizufügen. Der Förderzeitraum ist in der Regel auf zwölf Monate begrenzt. Energiekonzepte können nicht gefördert werden, wenn bereits für die Kommune oder den Kreis ein Konzept besteht, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als acht Jahre ist.

Für Projekte nach Teil II Nr. 4.3.1 (Konzepte zur Energieeinsparung und zur effizienten Bereitstellung von Nutzenergie) und Nr. 4.3.3 (Kommunale Energiekonzepte) ist vor Antragstellung jeweils eine Projektskizze beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Erst nach einer positiven fachlichen Projektbeurteilung kann ein Antrag nach Teil I Nr. 5 gestellt werden.

5 Förderung von Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen (§ 8 HEG)

5.1 Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Energieberatung

5.1.1 Ziel der Förderung

Die Steigerung der unabhängigen Information und Beratung sowie der Akzeptanz ist ein notwendiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Eine umfassende Information

und Beratung über Maßnahmen zur Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energien vermindert vorhandene Hemmnisse bei der Realisierung des vorhandenen Potenzials. Aus diesem Grund fördert das Land Energieberatungsstellen und Energieagenturen. Ziel ist es, die Energieverbraucher über Energieeffizienzmaßnahmen und die Anwendung erneuerbarer Energien zu informieren und so Investitionen in hocheffiziente Gebäude und Anlagentechnik zu initiieren. Bestehende Konzepte und Aktivitäten sind dabei so weit wie möglich einzubinden. Es sind insbesondere überörtliche Beratungseinheiten anzustreben.

5.1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen. Nicht antragsberechtigt sind Hersteller sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen, wenn ihr Geschäftsbereich betroffen ist.

5.1.3 Gegenstand der Förderung

Die Erstausrüstung der neuen Energieberatungsstelle und deren personelle Fachbesetzung werden für die Dauer von bis zu drei Jahren gefördert.

5.1.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1.4.1 Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.1.4.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich folgende zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Ausgaben in Höhe von bis zu 250.000 Euro jährlich:

- nachweisbare, direkte Personalausgaben in ihrer tatsächlichen Höhe für zusätzlich eingestelltes Fachpersonal (ohne Neben- und Arbeitsplatzkosten);
- Gemeinausgaben in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben (pauschal);
- Sachausgaben für die Erstellung von Infomaterial über das Beratungsangebot (Plakate, Flyer, aber keine Produktinformationen);
- Sachausgaben für die Ersteinrichtung der Beratungsstelle: Ausgaben für die Ausstattung (z. B. Fachliteratur, Software, erforderliche Büroeinrichtung).

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auch die Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben sowie alle Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, sofern sie nicht unmittelbar zur Bereitstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewirtungen, die Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind, sowie Eigenleistungen.

Eine Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kann nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

5.1.5 Weitere Bestimmungen

5.1.5.1 Dem Antrag muss ein Konzept zugrunde liegen, das die Aufgaben und Zielsetzungen der neugeschaffenen Energieberatungseinrichtung beschreibt. Die Ausarbeitung des Konzepts kann nach Teil II Nr. 4.3.4 gefördert werden. Die Tätigkeiten der neugeschaffenen Beratungseinrichtung sind zu dokumentieren, es sind regelmäßig Sachberichte sowie ein ausführlicher Abschlussbericht vorzulegen.

5.1.5.2 Zum Nachweis zusätzlicher Personalausgaben für eingestelltes Fachpersonal sind Belege zur Ausschreibung und der Arbeitsvertrag für neue Mitarbeiter der Beratungseinrichtung vorzulegen.

5.1.5.3 Eine Anschlussförderung für die Dauer von bis zu zwei Jahren ist im Anschluss an die bisherige Förderung mit bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne von Teil II Nr. 5.1.4.2 möglich, wenn nach zwei Betriebsjahren ein Ergebnisbericht über die Aktivitäten und Tätigkeiten der Beratungsstelle sowie ein Aufbau- und Finanzierungskonzept, aus dem Notwendigkeit zur Fortführung der Beratungsstelle hervorgeht, vorgelegt werden. Vorhandene Konzepte und Planungen sind einzubeziehen und Abweichungen und Korrekturen zur bisherigen Planung sind darzustellen.

5.1.5.4 Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 5.1 gewährte Förderung stellt keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dar.

5.1.5.5 Sofern Träger auch wirtschaftlich tätig sind, ist der Träger verpflichtet, für die geförderte Beratungstätigkeit eine Trennungsrechnung durchzuführen.

5.2 Förderung von Maßnahmen zur Qualifikations- und Informationsvermittlung von Technologien auf dem Gebiet der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien

5.2.1 Ziel der Förderung

Die Vermittlung und Verbreitung des Wissens über Technologien zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien ist notwendig, um die sparsame, rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen voranzubringen. Das Land Hessen unterstützt daher geeignete Einrichtungen und Institutionen bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen zu technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit sparsamer, rationeller und umweltverträglicher Energienutzung in Hessen.

5.2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen. Nicht antragsberechtigt sind Hersteller sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen, wenn ihr Geschäftsbereich betroffen ist, es sei denn, sie treten als Energiedienstleister auf.

5.2.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Information und Qualifikation, soweit sie geeignet sind über Energieeffizienzpotenziale, Möglichkeiten umweltverträglicher und rationeller Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer und vergleichbarer Energiequellen zu informieren bzw. zu qualifizieren. Fördervoraussetzung sind die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über die Zielsetzungen, Inhalte, Zielgruppen, Maßnahmen, Organisation, Zeitplanung und Ausgaben sowie eine Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen.

Es werden keine Einzelmaßnahmen und Einzelveranstaltungen gefördert.

5.2.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.2.4.1 Die Förderung von Informationsmaßnahmen wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Für Qualifizierungsmaßnahmen hessischer Kammern und hochschuleigener Einrichtungen in den Bereichen Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Teil II Nr. 5.2.4.3 wird die Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.4.2 Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben für externe Referenten,
- Sachausgaben, z. B. für den Druck von Einladungsflyern,
- Ausgaben für Räumlichkeiten bei Anmietung von Dritten.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auch die Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben sowie alle Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, sofern sie nicht unmittelbar zur Bereitstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewirtungen, die Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind, sowie Eigenleistungen.

5.2.4.3 Qualifizierungsmaßnahmen hessischer Kammern und hochschuleigener Einrichtungen in den Bereichen Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien werden je Unterrichtstag (8 Stunden) mit einem Festbetrag von je 80 Euro für die ersten 12 nachgewiesenen Teilnehmer und mit einem Festbetrag von je 50 Euro ab dem 13. bis zum 25. nachgewiesenen Teilnehmer unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- die Antragstellung erfolgt durch die hessischen Kammern oder hochschuleigenen Einrichtungen unter Vorlage eines detaillierten Lehrgangskonzepts mit einer Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplanung vor Beginn der Maßnahme;
- die Qualifizierungsmaßnahme muss mindestens vier Präsenztage umfassen und die Teilnehmer müssen nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat erhalten;
- die Abrechnung mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme, wobei die Teilnahme an jedem Unterrichtstag nachzuweisen ist.

5.2.4.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5.000 Euro betragen.

5.2.4.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei einer Förderung an Unternehmen nach Teil II Nr. 5.2 sind die „De-minimis-Bestimmungen“ zu beachten, siehe hierzu Teil III A Nr. 9.

5.2.5 Weitere Bestimmungen

Die geförderten Maßnahmen sind zu dokumentieren. In den Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind Angaben zu Teilnehmern und deren Bewertungen der Veranstaltung, Ergebnissen sowie zum Stand der Umsetzung des Konzepts aufzunehmen.

5.3 Förderung von kommunalen Informations- und Akzeptanzinitiativen

5.3.1 Ziel der Förderung

Die Steigerung der Akzeptanz ist ein notwendiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Aus diesem Grund fördert das Land insbesondere kommunale Informations- und Akzeptanzmaßnahmen. Ziel ist es, durch Wissensvermittlung auf breiter Ebene ein Bewusstsein für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen und auf diese Weise entsprechende Maßnahmen anzustoßen.

5.3.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften.

5.3.3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Vorbereitung und Planung komplexer kommunaler Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien können Kommunen die Förderung eines Energie-Coachings für Mandatsträger und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Veranstaltungen im Rahmen eines Bürgerdialogs zum Austausch von Anregungen, Bedenken und Einwänden mit den Bürgern zu dem geplanten Projekt beantragen.

5.3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.3.4.1 Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3.4.2 Zuwendungsfähig sind für die Beratungstätigkeit im Rahmen des Energie-Coachings von kommunalen Vertretern Ausgaben von bis zu 800 Euro je Beratungstag (einschließlich aller Nebenkosten sowie Reisekosten, die nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) abzurechnen sind). Für die Beratungstätigkeit und die Erstellung eines gemeinsamen Beratungsberichts von Berater und Kommune können je nach Umfang des Projekts bis zu 15 Arbeitstage veranschlagt werden.

Zuwendungsfähig im Rahmen des Bürgerdialogs sind bis zu fünf Veranstaltungen (je nach Umfang des Projekts) mit Ausgaben für externe Referenten, Sachausgaben, z. B. für den Druck von Einladungsflyern oder Werbematerial sowie für Anzeigen im Zusammenhang mit einer Bürgerveranstaltung, Ausgaben für Räumlichkeiten bei Anmietung von Dritten.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auch die Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben sowie alle Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, sofern sie nicht unmittelbar zur Bereitstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewertungen, die Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind, sowie Eigenleistungen.

5.3.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5.000 Euro betragen. Eine Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kann nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

5.3.5 Weitere Bestimmungen

Mit Antragstellung ist eine Konzeptskizze für die kommunale Leitbildentwicklung oder ein konkretes technologieübergreifendes oder interkommunales Projekt im Bereich Energieeffizienz und erneuerbarer Energien vorzulegen. Die fachlichen Qualifikationen der Berater und Experten sind durch Referenzen für die jeweiligen Projekte nachzuweisen. Nach Abschluss des Energie-Coachings ist der bewilligenden Stelle ein gemeinsamer Beratungsbericht von Berater und Kommune vorzulegen. In den Sachbericht zum Ver

wendungsnachweis sind Angaben zu Teilnehmerzahlen sowie die erzielten Ergebnisse aufzunehmen.

5.3.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 5.3 gewährte Förderung stellt keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dar.

5.4 Förderung von betrieblichen Energieeffizienz-Netzwerken

5.4.1 Ziel der Förderung

Energieeffizienz-Netzwerke sind ein wirkungsvolles Instrument der Energieberatung, in dem beteiligte Unternehmen ihre Energieeffizienz schneller als der Durchschnitt der Industrie steigern können. Mit dem Projekt „Hessische Energieeffizienz-Netzwerke – HessEEN“ soll die Ausbreitung von Energieeffizienz-Netzwerken in Hessen befördert werden. Das Land fördert daher ab 1. Januar 2017 die Vorbereitung, Einrichtung und Durchführung von Energieeffizienz-Netzwerken in Hessen im Zeitraum von 2017 bis 2021.

Ziele der Förderung sind,

1. potentielle Netzwerkträger zur Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerks zu motivieren und
2. die Attraktivität einer Netzwerkteilnahme für potentielle Netzwerkteilnehmer durch eine Reduzierung der Netzwerkkosten und damit auch der Teilnahmebeiträge zu steigern.

5.4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, Unternehmen, Kammern und Verbände als Träger des Energieeffizienz-Netzwerks.

5.4.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Einrichtung und die Durchführung von Energieeffizienz-Netzwerken, deren Teilnehmer in Hessen ansässige selbstständige Unternehmen oder selbstständige Niederlassungen sind.

Energieeffizienz-Netzwerke werden in zwei Phasen gefördert:

1. Einrichtungsphase zur Teilnehmerge Gewinnung, Bewerbung und Organisation von Informations- und Gründungsveranstaltungen sowie

2. Durchführungsphase zur Organisation mit Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Netzwerktreffen.

Voraussetzungen für eine Zuwendung während der Einrichtungsphase sind, dass das Energieeffizienz-Netzwerk nach Gründung bei der Bundesinitiative „500 Energieeffizienz-Netzwerke bis 2020“ angemeldet und in der beim RKW Hessen geführten Datenbank zu den in Hessen initiierten Energieeffizienz-Netzwerken eingetragen wird.

Voraussetzungen für eine Zuwendung während der Durchführungsphase sind, dass das Energieeffizienz-Netzwerk bei der Bundesinitiative „500 Energieeffizienz-Netzwerke bis 2020“ und in der beim RKW Hessen geführten Datenbank zu den in Hessen initiierten Energieeffizienz-Netzwerken eingetragen ist.

Der Netzwerkträger reicht die Förderung vollständig an die Netzwerkteilnehmer weiter. Er erwirtschaftet aus seiner Tätigkeit als Netzwerkträger keinen Gewinn. Die Auswahl der energietechnischen Berater für das Energieaudit zu Beginn der Netzwerkarbeit – sofern sie nicht jedem einzelnen Netzwerkteilnehmer überlassen bleibt – muss transparent und ihre Beauftragung im Rahmen der Netzwerkarbeit zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

5.4.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.4.4.1 Die Förderung wird im Wege einer nachschüssigen Anteilfinanzierung als pauschaler nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.4.4.2 Die Höhe der Förderung beträgt in der

- Einrichtungsphase für die Teilnehmergebung 3.000 Euro je Veranstaltung und für Informations- und Gründungsveranstaltungen je 80 Euro für die ersten 12 teilnehmenden Unternehmen und je 50 Euro für jedes weitere teilnehmende Unternehmen;
- Durchführungsphase für Netzwerktreffen 250 Euro pro Treffen und teilnehmendes Unternehmen (maximal 4 Treffen pro Jahr über 3 Jahre).

Die Förderung darf einen Betrag von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.4.4.3 Gefördert werden in der Einrichtungsphase Teilnehmergebung und Veranstaltungen, die vor dem 31. Dezember 2018 stattfinden, und in der Durchführungsphase Netzwerktreffen von Energieeffizienz-Netzwerken, die vor dem 31. Dezember 2018 gegründet wurden. Die Dauer der Förderung eines Energieeffizienz-Netzwerks ist auf drei Jahre beschränkt.

Die Anzahl der geförderten Veranstaltungen pro Energieeffizienz-Netzwerk ist begrenzt auf maximal zwei Informationsveranstaltungen und eine Gründungsveranstaltung in der

Einrichtungsphase sowie bis zu zwölf Netzwerktreffen in der Durchführungsphase (vier pro Jahr).

5.4.4.4 Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben für Teilnehmergebinnung und Bewerbung (nur in der Einrichtungsphase),
- Ausgaben für externe Referenten,
- Ausgaben für Räumlichkeiten bei Anmietung von Dritten,
- Sachausgaben (z. B. für den Druck von Einladungsflyern) bei der Durchführung von Informations- und Gründungsveranstaltungen und von Netzwerktreffen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, insbesondere für Beratungsdienstleistungen im Rahmen des Energieaudits, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewirtungen sowie die Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind.

5.4.5. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 5.4 gewährten Beihilfen sind nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.

5.4.6 Weitere Bestimmungen

5.4.6.1 Im Antrag, der nach Teil I Nr. 5 an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu richten ist, sind das Verfahren zur Auswahl der energietechnischen Berater darzustellen sowie die Eintragungen bei der Bundesinitiative „500 Energieeffizienz-Netzwerke bis 2020“ und dem RKW Hessen nach Teil II Nr. 5.4.3 zu erklären und zu belegen. Gleichzeitig mit der Antragstellung ist beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung die Projektbeschreibung aus dem Antrag zum geplanten oder laufenden Energieeffizienz-Netzwerk vorzulegen.

Förderanträge sind bis zum 29. Juni 2018 (für die Einrichtungsphase) bzw. bis zum 28. Dezember 2018 (für die Durchführungsphase) zu stellen.

5.4.6.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nachschüssig einmal jährlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises bis zum 15. Oktober des Jahres.

III. Allgemeine Förderbestimmungen

A. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.
2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes und des Hessischen Energiegesetzes in der jeweils gültigen Fassung für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu den §§ 44, 44 a BHO (RZBau), Anhang 1 zur VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,

- die Zinsregelungen nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO sowie die entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Kommission,
 - die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen.
3. Bei der Erteilung von Aufträgen sind die LHO sowie die jeweiligen Abschnitte 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) nach Maßgabe der Nr. 3.1 Abs. 1 der ANBest-P und ANBest-GK zu beachten. In diesem Fall sind darüber hinaus die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses betreffend Öffentliches Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

Die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts, insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, der Vergabeverordnung, der Abschnitte 2 der VOL/ und VOB/A sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bleibt unberührt. Soweit die Vergabe- und Vertragsordnungen oder der Gemeinsame Runderlass den für das jeweilige Vergabeverfahren geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes widersprechen, gilt abweichend von Nr. 3.1 Abs. 1 der ANBest-GK das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Bekanntmachungen nach nationalem oder EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, Internet: www.had.de zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

Bei der Förderung nach Teil II Nr. 2.1 bis 2.4 und Nr. 3 ist für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, deren Eigenanteil an Deckungsmitteln für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mehr als 50 Prozent betragen, kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich. Hier sind drei Vergleichsangebote bei Ausgaben über 25.000 Euro netto/Auftrag je Ausgabenposition einzuholen.

4. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
5. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (z. B. technische Anforderungen, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen.

Mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen können auch Förderungen für Einzelvorhaben oder im Rahmen von Sonderprogrammen gewährt werden, die der Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Landes Hessen besonders dienen.

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

6. Die Förderung wird auf der Grundlage eines Antrags in Textform nach § 126b BGB gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist.
Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist.
Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch keinen Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

Die Voraussetzungen liegen in der Regel vor,

- wenn der Antrag auf Förderung bereits gestellt wurde, eine Bewilligung aber noch nicht erfolgt,
- die Verzögerung nicht dem Antragsteller anzulasten,
- dem Antragsteller die alleinige Finanzierung nicht zuzumuten ist und
- die Maßnahme zum Abwenden größerer Schäden keinen Aufschub duldet oder
- die Verwirklichung der Maßnahme durch einen späteren Beginn grundsätzlich gefährdet ist.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, oder durch Fristablauf als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO bleibt hiervon unberührt.

Ausnahmen vom Refinanzierungsverbot werden für kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) sowie für Universitäten und Hochschulen nur dann zugelassen, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wird.

7. Antragsberechtigt sind:

- alle natürlichen und juristischen Personen, sofern nicht in den Einzelregelungen in Teil II einschränkende Regelungen getroffen werden;
- kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände sowie Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften;
- Energiedienstleister (Kontraktoren) für Anlagen, die bei den vorgenannten Antragsberechtigten errichtet werden, wenn diese mit der Antragstellung einverstanden sind.

Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. EU L 124 S. 36 – siehe auch Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AG-

VO) oder deren Folgebestimmungen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Union vom 6. Mai 2003 berücksichtigt. Danach werden Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) derzeit definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- Ausnahmen werden in Teil II Einzelbestimmungen geregelt.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.

8. Sollen hessische Universitäten und Hochschulen für geeignete Einzelprojekte EU- bzw. Landesmittel erhalten, gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei Einzelprojekten erfolgt eine Mittelzuweisung grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Förderrichtlinien. In der Zuweisung der Mittel sind dabei in analoger Anwendung der VV zu § 44 LHO Bewirtschaftungsregelungen vorzugeben. Die begünstigte Universität oder Hochschule muss ihr ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung dieser Bewirtschaftungsregelungen vor der ersten Auszahlung der Mittel erklären. In die Mittelzuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden.
 - b) Die begünstigten Universitäten und Hochschulen müssen darüber hinaus die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen einhalten. Die Einhaltung ist bereits bei der Antragstellung zu bestätigen.
 - c) Bei Zuweisungen an Universitäten und Hochschulen haben diese nach VV Nr. 1.8 zu § 34 in Verbindung mit VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO grundsätzlich entsprechende Nachweise über die Verwendung zu führen. Ergänzend ist das Muster 4 der VV zu § 44 LHO auszufüllen und bei der Abrechnung vorzulegen. Dabei sind 10 Prozent der Zuweisung erst nach abschließender Vorlage des Nachweises auszuführen.

- d) Nur bei Einzelprojekten, die ausschließlich mit EU-Mitteln oder mit EU- und Landesmitteln gefördert werden, wird ein Zuwendungsbescheid nach § 44 LHO erteilt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung.

9. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderungen nach Teil II Nr. 2, 3, 4 und 5.1 und 5.4 erfolgen nach Artikel 25, 27, 36, 38, 40, 41, 46 oder 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
- eine Zuwendung in den Fallgruppen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
- der Beihilfeempfänger muss den Antrag nach Teil III A Nr. 5 mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben;
- die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrag nicht überschritten;
- jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro wird nach Artikel 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben auf der Website des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung veröffentlicht;
- erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Für eine Förderung von Unternehmen nach Teil II Nr. 5.2 sind die „De-minimis“- Bestimmungen anzuwenden. „De minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1) vergeben. Danach kann ein Unternehmen in-

nerhalb von drei Jahren „De minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Sofern „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500.000 Euro nicht übersteigen (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABI. EU L 114 S. 8)).

Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

10. Soweit nach diesen Richtlinien nicht Festbeträge vorgesehen sind, sind bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung an kommunale Zuwendungsempfänger deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

11. Für investive Projekte nach Teil II Nr. 2.1 bis 2.4 ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem Zeitraum von in der Regel fünfzehn Jahren sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird.

Für die Förderung investiver Projekte nach Teil II Nr. 3 ist Voraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem Zeitraum von in der Regel sieben Jahren sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zweckzweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird. Die konkrete Zweckbindungsfrist ist auf die jeweilige Maßnahme bezogen im Zuwendungsbescheid zu regeln.

12. Eigenleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dies nach den Einzelbestimmungen nach Teil II möglich ist. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.
13. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder ANBest-GK nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
14. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Bei Zuwendungen über 25.000 Euro gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 20 Prozent der Fördersumme bis zur Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis.
15. Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG kann der Zuwendungsbescheid (teilweise) zurückgenommen oder widerrufen werden. Eine etwaige (auch anteilige) Erstattung des Förderbetrages richtet sich nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 49a HVwVfG, bei Zuwendungen mit Mitteln des Finanzausgleichs nach § 72 FAG in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Kommission, soweit EU-Mittel in der Zuwendung enthalten sind.
Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
16. Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrag nicht überschritten werden. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht.

Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.

17. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden Stelle oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.

18. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

19. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

20. Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

B. Bestimmungen bei Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Grundlage der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind über die landesrechtlichen Regelungen hinaus die folgenden einschlägigen Vorschriften,

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates²,
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006³,
- sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte⁴.

Weitere Grundlagen sind das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI

² ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469

³ ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302

⁴ Die jeweils aktuell gültigen Rechtsakte können unter http://ec.europa.eu/regional_policy/information/legislation/index_de.cfm sowie unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

2014DE16RFOP007) sowie die Allgemeinen Projektauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 6. März 2015.

1.2 Die Förderung im Rahmen des IWB-EFRE-Programms Hessen wird nach den §§ 23, 44 der LHO und den erlassenen VV als Zuwendung gewährt.

1.3 Anderweitige Regelungen zur Unterstützung von Finanzinstrumenten und zum Abschluss von Verträgen bleiben unberührt.

1.4. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Die in diesem Teil getroffenen Regelungen gehen den übrigen Regelungen dieser Richtlinie vor, soweit diese im Widerspruch stehen oder als Ergänzung zu beurteilen sind.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Die Förderberechtigung eines potentiellen Begünstigten, die Förderfähigkeit des Vorhabens sowie die Antragstellung bei der bewilligenden Stelle ergeben sich aus den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie.

2.2 Die Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des EFRE kann in Kombination mit weiteren Fördermitteln des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Der Kofinanzierungssatz aus dem EFRE liegt in der Regel nicht über 50 Prozent.

2.3 Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von den Begünstigten getätigt und zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember

2023 bezahlt werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

2.4 Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundener rückzahlbarer oder nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

2.5 Eine Förderung kommt in der Regel nur für Vorhaben in Betracht, die im Land Hessen durchgeführt werden.

Großprojekte mit förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. Euro bzw. 75 Mio. Euro bei Verkehr- und Netzinfrastrukturmaßnahmen nach Art. 100 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht gefördert.

3. Erteilung einer Ausnahme vom Refinanzierungsverbot

Lassen die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Refinanzierungsverbot) zu, stehen die EU-rechtlichen Bestimmungen dem nicht entgegen. Eine solche Ausnahmeerteilung hat schriftlich unter Sicherstellung der Einhaltung der für den Zuwendungsempfänger im Zuwendungsverfahren geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

4. Verfahren

4.1 In der Regel werden Zuwendungen nur für bereits getätigte Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Diese sind zahlenmäßig nachzuweisen (Zwischen- und Verwendungsnachweis) und werden von der bewilligenden Stelle vor Auszahlung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.

4.2. Wird ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE oder auch aus Mitteln des EFRE - kofinanziert mit Landesmitteln - gefördert, sind die Gemeinkosten pauschal zu berechnen. 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die

tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil III B Nr. 5.1 eingesehen werden können.

5. Sonstige EFRE-spezifische Bestimmungen

5.1 Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden, müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Überprüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes sowie von Prüforganen der Europäischen Union vorgenommen werden.

5.2 Die Nichteinhaltung vergaberechtlicher und anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid kann zu einem Teilwiderruf/Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit §§ 49, 49a Abs. 1 HVwVfG führen.

5.3 EFRE-geförderte Maßnahmen unterliegen der Publizitätspflicht. Art und Umfang der durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen wird als Auflage im Zuwendungsbescheid geregelt.

5.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, dass er mit Annahme der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einverstanden ist, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

5.5 Bei den Zuwendungen aus dem EFRE handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift, dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Für Förderungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes vom 21. Oktober 2008 (StAnz. S. 2817), zuletzt geändert mit Erlass vom 27. Juli 2015 (StAnz. S. 893), die jedoch weiterhin für die nach diesen Richtlinien gewährten Förderungen anwendbar bleiben.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2015

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

I 7- 078 a 16

Weitere Fördermöglichkeiten

Der Umsetzung der Ziele des Hessischen Energiegesetzes dienen über die in diesen Richtlinien dargestellten Förderprogramme hinaus auch weitere Förderangebote des Landes, beispielsweise:

Innovationsförderung

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie technologieorientierte Demonstrationsvorhaben und Dienstleistungen können in Einzelfällen im Rahmen der Richtlinien des Landes zur Innovationsförderung gefördert werden, z. B. im Bereich der Elektromobilität

Auskünfte erteilt:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
Referate IV 6, IV 7, V 1
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 – 815-0
www.wirtschaft.hessen.de

Hessen Agentur GmbH
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-95017-80
www.hessen-agentur.de

Energetische und stoffliche Nutzung von Biomasse aus Land- und Forstwirtschaft

(Eine Förderung erfolgt ausschließlich nach einer Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Vorhaben im Bereich des Klimaschutzes sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels

Auskünfte erteilt

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-815-0
www.umwelt.hessen.de

Bürgschaften

Investitionsfinanzierungen können im Rahmen von Landesbürgschaften durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen verbürgt werden. Dies gilt insbesondere auch für energetische Modernisierungsvorhaben von Wohnungseigentümergeinschaften.

Auskünfte erteilt:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Strahlenbergerstraße 11
63067 Offenbach
Tel.: 069 – 9132-03
www.wibank.de